

Datenschutzreglement

Fassung vom 26. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

| | Artikel | Seite |
|---|---------|----------|
| 1. Listenauskünfte | | 3 |
| Grundsatz | 1 | 3 |
| Verfahren | 2 | 3 |
| Sperrung | 3 | 3 |
| aus der Einwohnerkontrolle | 4 | 3 |
| aus andern Datensammlungen | 5 | 3 |
| Zuständigkeit | 6 | 4 |
| 2. Einzelauskünfte | | 4 |
| Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle | 7 | 4 |
| 3. Informationen auf Anfrage; Zuständigkeiten; Aufsichtsstelle; Gebühren | | 4 |
| Information auf Anfrage; Zuständigkeit | 8 | 4 |
| Aufsichtsstelle Datenschutz | 9 | 4 |
| Gebühren | 10 | 4 |
| Einsicht in eigene Akten | 11 | 4 |
| 4. Schlussbestimmungen | | 4 |
| Verordnung | 12 | 4 |
| Inkrafttreten | 13 | 5 |
| Genehmigungsvermerk | | |
| Auflagezeugnis | | 5 |

Gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11) und die Gemeindeordnung vom 8. März 2015 erlassen die Stimmberechtigten folgendes:

Datenschutzreglement

1. Listenauskünfte

Grundsatz

Art. 1

- 1) Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- 2) Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- 3) Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
 - a) den Empfänger,
 - b) die Auswahlkriterien,
 - c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
 - d) das Datum der BekanntgabeDiese Liste ist öffentlich.

Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

- 1) Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- 2) In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

aus andern Datensammlungen

Art. 5

- 1) Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
 - a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

Zuständigkeit

Art. 6

- 1) Die Listenauskunft unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates.
- 2) Die Präsidialabteilung erteilt nach der Bewilligung durch den Gemeinderat alle Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

2. Einzelauskünfte

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

- 1) Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben
 - a) neuer Wohnort nach Wegzug,
 - b) Titel,
 - c) Sprache.
- 2) Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.
- 3) Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Präsidialabteilung.

3. Informationen auf Anfrage; Zuständigkeiten; Aufsichtsstelle; Gebühren

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9

- 1) Die Resultateprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.
- 2) Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben.
- 3) Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren

Art. 10

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement und der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Uetendorf.

Einsicht in eigene Akten

Art. 11

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

4. Schlussbestimmungen

Verordnung

Art. 12

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

Art. 13

- 1) Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.
- 2) Es hebt das Datenschutzreglement vom 14. Dezember 1987 auf.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2023.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin



Gertrud Mösching-Signer



Anita Röthlisberger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 25. Mai 2023 und Nr. 22 vom 1. Juni 2023 bekannt.

Uetendorf, 28. Juli 2023

Die Gemeindeschreiberin



Anita Röthlisberger